

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht
Partnerschaft mbB
Lehmweg 17
20251 Hamburg

E-Mail: mail@elbberg.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:

Marina Quoirin-Nebel

Tel.: 04123/68 52 13

Email: marina.quirin-nebel@bund-sh.de

Nachrichtlich UNB Kreis Pinneberg

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum:

PI-2022-395-1

16.05.2024

Gemeinde Helgoland: Bebauungsplan Nr. 13 „Düne“ und 15. Änderung des Flächennutzungsplans „Düne“

Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Stellungnahme des *BUND*-Landesverband SH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom *BUND* SH bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

Nicht nur in der Begründung zur vorliegenden Planung, auch in der Presse war aktuell wieder zu lesen, dass auf Helgoland der Tourismus weiter ausgebaut werden soll. Wie bereits in unserer Stellungnahme zu dem Bauleitverfahren verweisen wir nochmals darauf, dass bei einer Steigerung der Tourismuszahlen die Gefahr besteht, dass der Nutzungsdruck auf die Düne zu hoch wird und dass das zu Lasten des Naturschutzes führen kann. Viele Touristenorte müssen bereits Konzepte entwickeln, um den Tourismus naturverträglicher zu gestalten. Die Gemeinde der Insel Helgoland sollte nicht den Fehler wiederholen und mit einer Steigerung der Übernachtungszahlen und noch mehr Eventangebote bewirken, dass der Tourismus nicht mehr steuerbar ist. Liegen doch auf der Insel die Naturschutzgebiete und die FFH-Maßnahmenflächen eng verzahnt mit den Sondergebieten und somit können die negativen Auswirkungen des Fremdenverkehrs auch unmittelbar die Schutzgebiete beeinflussen, z.B. durch Übertreten der Schutzzonen, Scheuchwirkung oder Lärm. Die letzte Biotopkartierung des Landes hatte gezeigt, dass die Biodiversität in Schleswig-Holstein schlecht aufgestellt ist (wir erwähnten es bereits ausführlich). Es geht um Artenschwund in teils dramatischen Ausmaßen, Lebensraumtypen sind gefährdet und eine Erholung ist nicht in Sicht. Da dürfen kleine bis größere Erfolge des Naturschutzes durch die Zunahme des Tourismus nicht gefährdet werden. Sind in den Schutzgebieten der Erhalt einiger Arten, wie Kegelrobbe oder dem Seehund stabil, so sind andere Arten, wie der Sandregenpfeifer, die Seeschwalben oder auch Insekten in ihrem Bestand doch sehr fragil. Da reichen bereits geringe Störungen, um deren Bestand zu vertreiben und damit auch zu dezimieren.

Die Landesplanung trifft Aussagen zur Bedeutung des Naturschutzes in Schleswig-Holstein. Der Entwurf des Regionalplanes 2023 betont, dass die herausragenden Besonderheiten des Natur- und Artenschutzes auf der Düne bei der Neuordnung der touristischen Belange besonders zu berücksichtigen sind. Das vorliegende Freiraumkonzept berücksichtigt diese Vorgaben leider nicht in allen Bereichen. Zum Landesentwicklungsplan 2021 SH treffen wir Aussagen im Kapitel zum Küsten- und Hochwasserschutz (3.1.4).

Wir haben in der letzten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass für die Schutzgebiete ein Verschlechterungsverbot gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 22- Abs. 1 LNatSchG besteht. Auch mit dem vorliegenden Entwurf wird gegen dieses Verbot verstoßen, daher lehnen wir die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 13 mit dem jetzigen Planungsstand ab. Auszug aus unserer Stellungnahme vom 08.08.2022: *Das Ergebnis der Prüfung, ob und inwieweit die Änderung des FNP – ggf. auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen - zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes führen, kann auch zu einer Unzulässigkeit der Vorhaben führen. Die planende Gemeinde Helgoland ist an die Ergebnisse der FFH- Verträglichkeitsprüfung und der eventuellen FFH-Abweichungsentscheidung gebunden und kann diese nicht im Wege der bauleitplanerischen Abwägung überwinden.*

Wir lehnen die Planungen auf der Düne Helgoland aus den vorgenannten Gründen ab.

Textliche Festsetzungen

1.20 Beleuchtung

Die Gestaltungssatzung der Insel definiert keine Kriterien zu der Art der beleuchteten Werbeanlagen, außer zu bewegendem oder wechselndem Licht. Daher sollte die textliche Festsetzung zu den Lichtemissionen auch für beleuchtete Werbeanlagen gelten. Auch die können mit ihrem Licht Insekten und Fledermäuse negativ beeinflussen. Zur Vermeidung von Lichtverschmutzung sollten Außenlampen, außer die für die Flugsicherheit und der notwendigen Wegeführung, nachts abgeschaltet werden.

Planzeichnung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan umfasst das NSG „Helgoländer Felssockel“. Wir sind verwundert, wenn Schutzgebiete an Bebauungspläne angrenzen, ist es im Allgemeinen üblich, dass der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, , unabhängig von der Gemeindegrenze an den äußeren Linien zu den jeweiligen Schutzgebieten (LSG/NSG) hin endet. In Naturschutzgebieten sind gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Weitere Regelungen ergeben sich im Bundesnaturschutzgesetz und sind nicht im Bebauungsplan zu regeln. Daher sollte der Geltungsbereich das Naturschutzgebiet ausklammern.

Anlage 3 Eingriffe / Kompensation Karte

Wir hatten auf folgendes hingewiesen: *In den Satzungsentwürfen für die FNP-Änderung und des B-Planes - SO-FO - stimmen die Bezeichnungen der Sondergebiete nicht mit denen in der Karte für Eingriffe und Kompensation - SO-LV - überein. Auch die Bezeichnungen der Sondergebiete SO-B, statt SO LV sind in den Karten nicht identisch. Bitte überprüfen und berichtigen.*

Das ist noch nicht vollständig berichtigt, in der Anlage 3 Eingriffe / Kompensation steht immer noch SO-B statt SO LV.

Bebauungsplan Nr. 13 „Düne“

Wir gehen in den jeweiligen Kapiteln auf die Zielkonflikte, auch im Zusammenhang mit den Aussagen des Managementplanes und der gesetzlich geschützten Biotope ein, ohne Anspruch auf Vollständigkeit in der Erwähnung aller festgestellten Biotope.

Zu den Sonder- und Schutzgebieten (FFH-Flächen / ges. geschützte Biotope)

Wir sehen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung ein Defizit. Die Ergebnisse der Prüfungen sind schwer nachvollziehbar, unter anderem ist es nicht erkennbar, ob die kumulativen Bedingungen zu den einzelnen Lebensraumtypen eingehalten worden sind. Das gilt insbesondere für die LRT Weißdüne (2120) Primärdüne 2110) und Graudüne (2130 und 2160). Diese Typen sind bereits stark beeinträchtigt und weitere Beeinträchtigungen können diese in ihrem Bestand gefährden. In der Richtlinie heißt es: Die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraumes nach Anhang 1 FFH-RL, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung.

Spezielle Ausprägungen, wie zum Beispiel die Liegeplätze für die Seehunde und Kegelrobben erfordern einen besonderen Schutz vor negativen Veränderungen, wie sie mit einer Flächeninanspruchnahme verbunden sind. Daher gelten hier gem. der Richtlinie die Anwendung der Orientierungswerte für den Flächenverlust nicht. Maßgeblich ist die relative Bedeutung des Gebietes. Diese ist mit der Düne durchaus gegeben. Das gilt sowohl für die Wurfzeit der Kegelrobben als auch für den Lebens- und Ruheraum der Seehunde. Die geplante Erweiterung der Infrastruktur für den Tourismus auf der Düne ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensräume und daher nicht umzusetzen.

Überplanungen von FFH-Flächen / Biotope mit den Sondergebieten oder deren Überschneidungen sind zu vermeiden. Die Aussagen aus der FFH- Verträglichkeitsprüfung, dass das Sondergebiet Lager / Dünenbetrieb (SO-L) außerhalb des FFH-Gebiets liegt, ist nicht richtig. Auf der Planzeichnung zur Begründung ist zu sehen, dass das Sondergebiet Lager Dünenbetrieb /Betriebshof die FFH-Fläche erheblich überplant wird. Die Aussage, dass das Sondergebiet bereits ein Teil des Lagerplatzes ist, kann nicht als Argument gelten, das FFH-Gebiet zu überplanen. Ausschlaggebend für eine räumliche Planung sind die Inhalte des FFH-Managementplanes. Diese Überplanung des FFH-Gebietes und/oder weitere Überschneidungen lehnen wir ab. § 30 (2) BNatSchG besagt, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten sind. Die Planungen sind zu vorzunehmen, dass eine Überplanung der Sonderflächen mit den

Schutzgebieten oder eine Erweiterung (Sondergebiet Ferienhaus und Sondergebiet Dünenrestaurant) nicht stattfinden kann.

Die Schutzgebiete kennzeichnen allesamt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen. Dabei sind sie oft noch nicht einmal beabsichtigt. Sei es aus Unkenntnis oder auch Gedankenlosigkeit. Doch alle haben etwas gemeinsam, sie zerstören Dünen, Magerrasen oder auch Brutgelege. Daher sollten die Schutzgebiete an den Sonderflächen einen breiten Streifen als Puffer gegenüber mögliche Gefährdungen erhalten.

Damit es nicht zu einer Übertretung und damit Gefährdung der Biotope / Maßnahmenflächen kommen kann, sollten diese durch geeignete Maßnahmen zu den Sondergebieten hin abgegrenzt werden. Wir verweisen nochmals auf den Brutplatz des Sandregenpfeifers hin. Dort kam es aufgrund zu früh entfernte Schutzmaßnahmen zu Störungen während der Brutzeit, auch Seeschwalben wurden aus ihrem Rückzugsraum vertrieben. Das zeigt, dass die Freiwilligkeit von Abgrenzungen nicht ausreichend ist, Schutzzonen sind für den Erhalt und der Förderung der Tierwelt und der Pflanzenarten essenziell und ohne die Festsetzungen von Abgrenzungen sind sie der Willkür einzelner oder den Beschlüssen der Gemeindevertretung ausgeliefert.

3.11 Wetterstation

Wir sehen den geplanten Standort als nicht geeignet an. Die geplante Wetterstation wird das FFH-Gebiet überplanen. Die LRT dort sind Graudüne mit Sanddorn (LRT 2160) und Graudüne mit krautiger Vegetation (LRT 2130). Wie bereits zu den Sondergebieten erläutert, sind diese Flächen empfindlich gegenüber anthropogener Nutzung und sollten nicht überplant werden. Darüber hinaus sind für diese Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL Orientierungswerte „quantitativer Flächenverlust“ festgelegt. Diese Werte sind bei der Planung zu berücksichtigen und einzuhalten.

Wird an der Planung festgehalten, sollte die Satzung den Bereich mit einer genau definierten Bebauungsgrenze kennzeichnen. Nur so kann gesichert werden, in welchem Rahmen die spätere Detailplanung erfolgen muss. Die naturschutzfachliche Prüfung und Genehmigung ist dann noch nachzuholen.

3.1.4 Küsten- und Hochwasserschutz

Zum Küsten- und Hochwasserschutz wird der Landesentwicklungsplan 2021 SH (LEP) zitiert, mit der Begründung, dass die touristische Entwicklung weiterhin möglich sein muss. Der LEP sagt aber auch, dass „Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung Vorrang vor einer reinen Kapazitätsverbesserung des Angebotes, beziehungsweise dem Bau neuer Anlagen haben! Zusätzliche Kapazitäten sind möglich, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung bewirken“. Die vorliegende Planung widerspricht dieser Vorgabe, es ist geplant das Sondergebiet Dünenrestaurant und das Feriendorf zu erweitern. Eine Erweiterung dieser Sondergebiete haben wir bereits in unserer ersten Stellungnahme kritisiert und lehnen sie auch weiterhin ab.

4.2 Art der baulichen Nutzung

4.2.1 Sondergebiet Bungalow

Die in der Begründung festgestellten Nutzungszeiten, die sich aufgrund fehlender Infrastruktur auf eine begrenzte Jahreszeit beziehen, sind lediglich eine Absichtserklärung. Sollten die Bungalows irgendwann aufgrund witterungsunabhängiger Strukturen ganzjährig bewohnen lassen, z.B. mit Wassertanks, regenerativer Energie plus Speicherung, dann könnte die ganzjährige Nutzung theoretisch auch möglich sein. Ausschließlich Festsetzungen im Bebauungsplan können die Absicht einer beschränkten Nutzungszeit regeln, daher sollte in der Satzung zum B-Plan 13 eine ganzjährige Nutzung der Häuser ausgeschlossen werden.

4.2.2 Sondergebiet Ferienhäuser

Neben den Nutzungszeiten werden auch die geplanten Haustypen beschrieben. Bleiben diese im Ungefähren, sind spätere Betreiber nicht an diese planerischen Konzepte gebunden. Ebenso nicht an die Absicht, ausschließlich nachhaltige Baustoffe zu verwenden. Zudem ist der Begriff „nachhaltige Baustoffe“ in der Begründung nicht klar definiert. Für den Bau der Gebäude auf der Düne sollten aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Ressourcenschonung grundsätzlich die Kriterien der „Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen“, <https://www.dgnb.de/de> gelten, weitere Informationen sind auch unter der Webseite des Bundesministeriums für Bauen <https://www.nachhaltigesbauen.de/> und <https://www.wecobis.de/> zu finden. Diese Vorgaben könnten auch durch einen politischen Beschluss festgelegt werden.

Durch die Erweiterung des Feriendorfes steigt der Nutzungsdruck auch auf die angrenzenden Dünen. Die Planung der Ferienhäuser grenzt an gesetzlich geschützte Biotope (LRT 2120 Weißdüne) an. Wie im Umweltbericht erklärt wird, soll zur Bewertung der Bestandssituation die vorliegende Biotopkartierung des LfU (vorher LLUR) zugrunde gelegt werden. Doch die aktuelle Kartierung hat nicht für die gesetzlich geschützten Biotope auf der Helgoländer Düne stattgefunden. Diese wurden zuletzt im Jahr 2019 überprüft. Gemäß der Biotopkartierung 2022 für Schleswig-Holstein gehören Weißdünen zu den Lebensräumen, für die Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung trägt. Die Mehrzahl der Dünen ist in einem schlechten Zustand. Aufgrund der hohen Dynamik der Dünen und damit auch der schnellen Veränderbarkeit ihrer für die Dünenbildung charakteristischen Pflanzenarten- und gesellschaften, aber auch für die Avifauna und Insektenarten (s. auch letzte Stellungnahme des Nabu und der UNB) halten wir eine aktuelle Kartierung für unumgänglich.

Zum Schutz und zur Förderung der Entwicklung der Dünen sollten aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit der Biotope die Trampelpfade durch die Dünen dauerhaft geschlossen werden. Die Zugänge über die beiden Hauptwege sind u.E. ausreichend. Auch die östlich gelegene Maßnahmenfläche (M6) sollte gegen eine unbeabsichtigte Nutzung gesichert werden.

Aufgrund der hohen Bedeutung und der Empfindlichkeit der Weißdünen lehnen wir vom BUND SH die geplante Erweiterung der Ferienhäuser weiterhin ab. Sollte die Gemeinde an der Planung festhalten, sollten auch für die sogenannten Wickelhäuser oder andere Haustypen die ganzjährige Nutzung über eine Festsetzung ausgeschlossen werden. Nur so ist die Absicht aus dem Entwurf zu sichern. Daher ist auch für dieses Sondergebiet die Festsetzung dahingehend noch zu formulieren.

4.4.3 Strand

Östlich an der nördlich gelegenen Düne wird das Übernachten im Strandkorb angeboten. Zum Schutz des Dünenbewuchses und deren Lebensraum lehnen wir das ab. Übernachtungen sollten grundsätzlich nur im Bereich der zugewiesenen Sondergebiete zugelassen werden.

Zu den nicht zugelassenen Sportarten sollten unter der textlichen Festsetzung 1.9 auch Wing- oder Foilsurfen ausgeschlossen werden. Wing- und Foilboards haben ein hohes Störungspotential gegenüber Seevögel und können u.a. auch mit Motoren betrieben werden.

Anlage 4.1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Im derzeit gültigen Bebauungsplan aus dem Jahr 1998 ist als Kompensationsmaßnahme das Sondergebiet Minigolf als Maßnahmenfläche festgesetzt. Diese Maßnahme wurde jedoch nie umgesetzt, wie auch weitere Maßnahmenflächen nicht realisiert worden. Es wurden offensichtlich keine Vorgaben festgesetzt, bis wann die Maßnahmen umgesetzt werden sollten und es sind auch keine Evaluierungen zu erkennen. Mit der aktuellen Planung sollen jetzt die nicht erfolgten Kompensationen geheilt werden. Es ist aus unserer Sicht kurios, dass die Gemeinde ihre eigene Ausgleichsregelung nicht beachtet und Maßnahmen nicht umgesetzt hat.

Im vorliegenden Entwurf ist z.B. für den Minigolfplatz ein Ausgleich mit dem Faktor 2 angesetzt worden. Das sehen wir im Hinblick auf die nicht umgesetzte Maßnahme als nicht ausreichend an. Die Maßnahmen hätten für 25 Jahre einen Ausgleich für die Natur schaffen sollen. In diesem langen Zeitraum hat die Natur einen erheblichen Nachteil durch die nicht erfolgte Kompensation eines Eingriffs auf der Düne erfahren. Dieser Nachteil ist nicht auszugleichen und somit ist für den Minigolfplatz ein Ausgleichsfaktor von 1:3 erforderlich. Diesen Faktor fordern wir auch mit der Ausgleichsbilanzierung für die weiteren Maßnahmenflächen aus dem alten B-Plan, die mit dem vorliegenden Entwurf überplant werden sollen.

Die Eingriffsregelung besagt, dass Ausgleichsmaßnahmen in einem naturräumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden sollen. Die Flächen, die hier überplant werden, sind überwiegend Mager- und Dünenflächen. Diese Lebensraumtypen sind im Landesinnern nicht zu finden, diese Lebensraumtypen liegen an der Nordseeküste vor und somit ist der Ausgleich auch dort vorzunehmen.

Monitoring

Werden für die Evaluierung zur Umsetzung der Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen die Zuständigkeiten nicht klar benannt und Fristen festgelegt, besteht die Gefahr, dass sie nicht überprüft werden, weil sich keiner zuständig fühlt und die zeitlichen Abstände für die Erfolgskontrollen nicht eingehalten werden. Damit der Erfolg der Maßnahmen durch ein defizitäres Monitoring nicht gefährdet wird, sollten klare Zuständigkeiten benannt und die Abstände der Kontrollen noch festgelegt werden.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel

f. d. *BUND* SH